

Quecksilberausstoß aus Kohlekraftwerken

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm

**Rechtliche Instrumente zur Regulierung des
Quecksilberausstoßes im europäischen und deutschen
Kontext**

Berlin, 24. März 2015

I. Immissionsschutzrecht

1. Europarecht

a) Regelungsdefizite im Sekundärrecht

- Richtlinie 2010/75/EG über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)
- Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (National Emission Ceilings Directive - NEC-Richtlinie)

Dr. Cornelia Ziehm

I. Immissionsschutzrecht

1. Europarecht

b) Handlungsbedarf auf Grund des primärrechtlichen Vorsorgeprinzips

- Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV konstituiert allgemeinen verbindlichen Handlungsauftrag für Unionsorgane
- neben Unionsziel der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt gleichermaßen Ziel des „Schutzes der Gesundheit“ umfasst

I. Immissionsschutzrecht

2. Nationales Recht:

- Schutzverstärkung nach Art. 193 AEUV
- 13. BImSchV: Grenzwerte auch für Quecksilberemissionen aus Großfeuerungsanlagen
- bei Einsatz fester Brennstoffe Emissionsgrenzwert für Quecksilber im Tagesmittel von 0,03 mg/m³; als Halbstundenmittelwert 0,05 mg/m³; Jahresmittelgrenzwert 0,01 mg/m³
- Übergangsregelungen für Bestandsanlagen!

Dr. Cornelia Ziehm

II. Gewässerschutzrecht

1. Europarecht: Wasserrahmenrichtlinie

- **Gesamtheitliche Betrachtung: direkte Gewässereinleitungen und mittelbare Eintragungen über den Luftpfad**

a) Allgemeines Verschlechterungsverbot

- **Schlussanträge des Generalanwalts vor dem EuGH in Rs. C – 461/13: Jede nachteilige Veränderung, die nicht vernachlässigenswert gering ist, erfüllt den Tatbestand der Verschlechterung im Sinne der Richtlinie.**
- **Versagung der Zulassung eines Projektes bei Verschlechterung**

Dr. Cornelia Ziehm

II. Gewässerschutzrecht

1. Europarecht: Wasserrahmenrichtlinie

b) Ziel des guten (chemischen) Zustands bis Ende 2015

- Qualitätsziele für Quecksilber: zulässige Höchstkonzentrationen im Wasser von 0,07 µg/l und von 20 µg/kg Nassgewicht in den in dem Gewässer befindlichen Biota
- Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere Fristverlängerung
- Kommt die Erteilung einer Ausnahme nicht in Betracht, so ist die Zulassung eines Projektes zu versagen, wenn dadurch die Erreichung des guten chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet ist (Schlussanträge des Generalanwalts in Rs. C – 461/13)

Dr. Cornelia Ziehm

II. Gewässerschutzrecht

1. Europarecht: Wasserrahmenrichtlinie

c) Phasing-Out-Verpflichtung unter anderem für Quecksilber bis 2028

Art. 4 Abs. 1 lit. a) iv)) WRRL:

„In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:

a) bei Oberflächengewässern:

iv) die Mitgliedstaaten führen gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 8 die notwendigen Maßnahmen durch mit dem Ziel, die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen; ...“

Dr. Cornelia Ziehm

II. Gewässerschutzrecht

1. Europarecht: Wasserrahmenrichtlinie

d) Maßnahmen zur Zielerreichung

- in Richtlinie 2008/105/EG „lediglich“ Konkretisierungen der Umweltqualitätsziele der WRRL im Hinblick auf die einzelnen prioritären Stoffe, nicht jedoch Emissionsgrenzwerte oder Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung festgelegt
- Auftrag zur Festlegung von Emissionsbegrenzungen von der europäischen Ebene damit an die Mitgliedstaaten delegiert
- In Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen Gesamtbetrachtung sämtlicher Nutzungen erforderlich, um Erreichung der Ziele der WRRL zu gewährleisten

Dr. Cornelia Ziehm

II. Gewässerschutzrecht

2. Nationales Recht

- Verschlechterungsverbot und Ziel des guten chemischen Zustandes formell im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt
- Phasing-Out-Verpflichtung 2009 aus Wasserhaushaltsgesetz gestrichen, aber unmittelbare Geltung aus WRRL
- nur bei Einbeziehung auch des Luftpfads wird Summationseffekten und der Gesamtwirkung auf das Wasser und die Biota hinreichend Rechnung getragen
- lässt beispielsweise Einhaltung der Emissionsvorgaben der 13. BImSchV für Feuerungsanlagen die Erreichung eines guten chemischen Zustandes des betreffenden Oberflächengewässers erwarten oder nicht und welche anderweitigen Emittenten sind gegebenenfalls relevant?

Dr. Cornelia Ziehm

III. Minamata-Konvention

- **Quecksilber-Konvention der Vereinten Nationen 2013**
- **Ziel der Konvention, den Ausstoß von Quecksilber weltweit einzudämmen**
- **in den Vertragsstaaten dürfen keine neuen Quecksilberminen mehr eröffnet werden, in Kohlekraftwerken soll die beste verfügbare Technik zum Schutz vor Quecksilberemissionen eingesetzt werden, ...**
- **tritt erst in Kraft, wenn mindestens 50 Zeichnerstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben; mittlerweile wurde das Übereinkommen von 128 Staaten gezeichnet und von neun ratifiziert, Ratifizierung durch Deutschland steht aus**

Dr. Cornelia Ziehm